GEMEINDE ST. GEORGEN AM LÄNGSEE

Hauptstraße Nr. 24 - 9314 Launsdorf

VERORDNUNG

des Gemeinderates Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 4. 7. 2018,
Zahl 003-3/007/2018-1, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden
(**Wasserbezugsgebührenverordnung 2018**)

Gemäß der §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 30/2018, der §§ 13, 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl Nr 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl Nr 25/2017, und der §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert mit LGBl Nr 85/2013, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Georgen am Längsee werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3
Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (iSd Anlage zum K-GWVG) für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Gebührensatz.

(3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit und Jahr **€ 60,00.**

(4) In der Bereitstellungsgebühr ist die Mehrwertsteuer in der Höhe von 10 % enthalten.

§ 4
Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt **€ 0,90.**

(4) In der Benützungsgebühr ist die Mehrwertsteuer in der Höhe von 10 % enthalten.

§ 5
Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerkes verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerkes verpflichtet.

(3) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerkes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Wasserbenützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres (30. 9.) heranzuziehen.

(3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7
Vorauszahlungen

(1) Für die Wasserbezugsgebühren sind vierteljährlich (am 15. 2, 15. 5., 15. 8. und 15. 11.) Vorauszahlungen auf Grund der Abgabenfestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

(2) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee, vom 17. 12. 2015, Zahl 003-3/005/2015-1, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Konrad Seunig

	Unterzeichner	Gemeinde St. Georgen am Längsee
	Datum/Zeit-UTC	2018-07-16T14:42:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST GOVERNMENT 1
	Serien-Nr.	139029299922108266958750619480
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.st-georgen-laengsee.gv.at/Buergerservice/Amtssignatu	